

**Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen
für den Master-Studiengang
„International Industrial Management (IM)“
vom 12. Oktober 2010 i.d.F. vom 20. Januar 2015**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 30 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 19. Mai 2015 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für den Master-Studiengang „International Industrial Management (IM)“ vom 12. Oktober 2010 in der Fassung vom 20. Januar 2015 beschlossen. Mit Verfügung vom 01. Juni 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die für den Master-Studiengang „International Industrial Management (IM)“ vom 12. Oktober 2010 in der Fassung vom 20. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Studierende, die ein minderjähriges Kind pflegen und erziehen, erhalten auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der maximal zulässigen Studienzeit für jedes Kind um bis zu drei Semester. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Dieselbe Verlängerung kann auf Antrag bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gewährt werden.

2. In § 5 werden folgende Absätze 7 und 8 neu eingefügt:

- (7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Die in Abs. 6 genannten Regelungen zur Fristverlängerung gelten analog für Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.

3. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Krankheitsbescheinigung vorzulegen. Bei der Überschreitung von Fristen und bei Versäumnissen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt auch bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Änderungen gelten auch für bereits immatrikulierte Studierende.

Esslingen, 01. Juni 2015

Prof. Dr. Christian Maercker
Rektor